



Markt Tännenberg

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenpark Tännenberg“ mit örtlichen Bauvorschriften des Marktes Tännenberg

Der Marktgemeinderat Tännenberg hat in seiner Sitzung vom 07.07.2025 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sonnenpark Tännenberg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sonnenpark Tännenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sonnenpark Tännenberg“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tännenberg, Pfreimder Str. 1, 92723 Tännenberg, während der derzeit geltenden Öffnungszeiten von Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr- 17:30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können Sie den in Kraft getretenen Bebauungsplan unter <https://www.taennesberg.de/leben-in-taennesberg/bauen-immobilien/> abrufen.

Außerhalb des angegebenen Zeitraumes können Sie gerne einen Termin zur Einsichtnahme unter Telefon: 09655/9200-0, vereinbaren.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tännenberg, 10.07.2025
Markt Tännenberg


Ludwig Gürtler
Erster Bürgermeister



**Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel**

angeheftet am: 10.07.2025

abgenommen am: 12.08.2025